

### THEMENÜBERSICHT:

- **Gastkommentar: Professor Dr. med. Thomas Frieling**  
**Direktor der Medizinischen Klinik II am HELIOS Klinikum Krefeld**  
*Die Planungsbehörden ziehen sich zunehmend aus der Krankenhausplanung zurück und überlassen es immer mehr den Marktmechanismen, welche Krankenhäuser schließen müssen. Zusätzlich hat die Politik das Instrument der Qualitätsmessung entdeckt. Fachleute sehen hier die Gefahr, dass die Qualitätsmessung zur Marktberreinigung genutzt wird. Der Beitrag befasst sich mit der Frage, wie eine sachgerechte Qualitätsmessung aussehen kann.*  
(S. 46-49)
- **Gesetzliche Vorgaben für Pflegepersonaluntergrenzen**  
*Ein wesentliches Ergebnis der Expertenkommission „Pflegepersonal im Krankenhaus“ ist, dass für zu definierende pflegesensitive Bereiche Personaluntergrenzen für Pflegepersonal festgelegt werden sollen. Die erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Festlegung der Untergrenzen hat der Bundestag nun mit Zustimmung des Bundesrats fixiert.*  
(S. 50-52)
- **GOÄ: Zulässige Berechnung des Höchstsatzes der Regelspanne**  
*Wenn der Arzt persönlich-ärztliche und medizinisch-technische Leistungen von durchschnittlicher Schwierigkeit mit dem jeweiligen Höchstsatz der Regelspanne (der 2,3fache bzw. 1,8fache Gebührensatz) abrechnet, ist dies rechtlich nicht zu beanstanden.*  
(S.53)
- **Abschriften aus der Patientenakte nur gegen Vorkasse**  
*Begehrt ein Patient oder dessen Erbe Kopien aus der Patientenakte ist er hinsichtlich der zu erwartenden Kosten vorleistungspflichtig. Der Vorlegungsverpflichtete kann die Vorlegung bis zur Erstattung der Kosten verweigern.*  
(S. 54)
- **Anforderungen an Aufklärung nicht überspannen**  
*Der Patient muss nur „im Großen und Ganzen“ über Chancen und Risiken der Behandlung aufgeklärt werden. Ihm muss eine allgemeine Vorstellung von dem Ausmaß der mit dem Eingriff verbundenen Gefahren vermittelt werden. Hierzu gehört auch das mit dem Eingriff spezifisch anhaftende Risiko einer Lähmung. Der in der Aufklärung erwähnte Begriff der „Lähmung“ umfasst auch eine dauerhafte Lähmung, worauf ohne Nachfrage des Patienten nicht ausdrücklich hingewiesen werden muss.*  
(S. 55)

Fortsetzung umseitig ↻

## THEMENÜBERSICHT:

- **Ist ein ärztlicher Direktor ein leitender Angestellter?**  
*Allein der Titel oder die Bezeichnung als ärztlicher Direktor begründen nicht die Stellung eines leitenden Angestellten im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes, sondern nur die Wahrnehmung von Aufgaben nach Vertrag und Stellung, die eine eigenständige Entscheidungsbefugnis bei Maßnahmen wesentlicher Art beinhalten.* (S. 56-57)
- **Aufklärung und Einwilligung auch mündlich zulässig?**  
*Aufklärung und Einwilligung bedürfen keiner Schriftform. Sie empfiehlt sich jedoch zur Beweisführung.* (S. 57)
- **Arzthaftung bei horizontaler Arbeitsteilung**  
*Erfolgt eine Überweisung eines Patienten ausschließlich zur Durchführung einer bestimmten Untersuchung, ist der die Untersuchung durchführende Arzt nicht zu einer umfassenden Beratung und Behandlung des Patienten verpflichtet, es sei denn, es ergeben sich Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Vorgehen des Überweisenden.* (S. 58)
- **Krankenhaus haftet für Fenstersturz einer Patientin**  
*Das Krankenhaus übernimmt mit der stationären Aufnahme eines Patienten nicht nur die Aufgabe der ärztlichen Behandlung, sondern auch Obhuts- und Schutzpflichten dergestalt, den Patienten im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren vor Schäden und Gefahren zu schützen, wenn sein körperlicher oder geistiger Zustand dies gebietet.* (S. 59)

---

### Impressum

**Herausgeber:** Christian Heß  
Ehrenstraße 45 - 47, 50672 Köln  
Tel: 0221/25 78 301, Fax: 0221/25 70 743  
E-Mail: c.hess@hess-anwaelte.de

**Geschäftsstelle: chefarzt aktuell**  
Ehrenstraße 45 - 47, 50672 Köln  
Tel: 0221/25 78 301, Fax: 0221/25 70 743  
Internet: www.chefarzt-aktuell.de  
E-Mail: c.hess@hess-anwaelte.de

**Redaktion, zugleich verantwortlich:**  
Dr. U. Baur, Ehrenstraße 45 - 47, 50672 Köln  
Tel: 0221/25 78 301, Fax: 0221/25 70 743

Namensartikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion und der Herausgeber wieder. Für die unverlangte Zusendung von Manuskripten, Bildern etc. wird keine Gewähr übernommen. Bei Einsendungen ist die Redaktion zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung berechtigt.

**Urheberrechte:**  
Die in **chefarzt aktuell** veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

**Erscheinungsweise:**  
6 Ausgaben jährlich

**Bezug.**  
Bestellung nur über die Geschäftsstelle.  
Bezugspreis jährlich 55,00 € bei Rechnungslegung,  
10,00 € für eine Einzelausgabe,  
Alle Preise enthalten Porto und 7 % Mehrwertsteuer.  
Konto: IBAN: DE93 3006 0601 0506 0113 03

**Abbestellung:**  
Unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, auch per **Fax oder E-Mail**.

**Druck:** MAIL, BOXES ETC., Düsseldorf